

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Änderung der Satzung zu den örtlichen den Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V Im Geltungsbereich der Entwicklungssatzung Schloßstraße der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 25.9.2003 die folgende Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) zur Entwicklungssatzung Schloßstraße für das ca. 7 ha große Gebiet der südlichen Schloßstraße im Stadtteil Kühlungsborn-Ost beschlossen:

1. In Pkt. 6.1 wird der zweite Satz: "Flachdächer sind ausschließlich nur bei Carports und untergeordneten Nebenanlagen zulässig." durch folgenden neuen Satz ersetzt: "Garagen und Carports müssen die gleiche Dachform und -farbe wie die Hauptgebäude aufweisen." Im dritten Satz wird "der Hauptgebäude" gestrichen.
2. Der Punkt 6.12 mit folgendem Wortlaut: "Erdwälle ab 0,5 m Höhe sind nicht zulässig. Bezugspunkt ist die mittlere Straßenhöhe." wird hinzugefügt.

Aufgrund gestalterischer Fehlentwicklungen an der Schloßstraße hat sich das Erfordernis ergeben, für Carports hinsichtlich der Dachgestaltung und für Grundstückseinfriedungen die Vorschriften zu erweitern. Mit den Festlegungen, dass sich die Dächer der Garagen und Carports dem Hauptgebäude in Form und Farbe gleichen und überhöhte Erdwälle vermieden werden sollen, soll das sensible Ortsbild im Bereich der Schloßstraße besser gewahrt werden. Ortsuntypische bzw. störende Gebäudeformen und Grundstückseinfriedungen sollen damit vermieden werden. Die Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 86 LBauO M-V bekanntgemacht. Die geänderte Satzung über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die geänderte Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Stadtverwaltung Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.


Rainer Karl
Bürgermeister

